



Reglement betreffend Entschädigungen im BRC

1. Grundsatz und Ausnahmen

Engagement im BRC erfolgt (mit Ausnahme des angestellten Cheftrainers) grundsätzlich auf ehrenamtlicher Basis.

In Ausnahmefällen (siehe Punkt 2) ist die Kommission berechtigt, bei grossem zeitlichem Engagement einen finanziellen Beitrag für den geleisteten Aufwand zu entrichten.

2. Entschädigung

a) Leistungssport:

Zur Gewährleistung einer konstanten Betreuung der Athlet*innen im Leistungssport werden den nebenamtlichen Trainer*innen folgende Beiträge entrichtet:

1 - 6 Stunden/Woche: CHF 100 - 250

6 - 10 Stunden/Woche: CHF 500

10 - 15 Stunden/Woche: CHF 750

über 15 Stunden/Woche: CHF 1'000

Massgeblich ist der wöchentliche Jahresdurchschnitt.

b) Breitensport:

Die Hauptverantwortlichen für die Kurse für Anfänger*innen erhalten eine Pauschal-Entschädigung in Höhe von CHF 250/Jahr, wobei es pro Standort (Rhyhalde bzw. Kaiseraugst) mehrere Hauptverantwortliche geben kann.

3. Antrag

Die Leitung Breitensport bzw. Leistungssport unterbreitet der Kommission jeweils einen Antrag auf Ausrichtung von Entschädigung gemäss Punkt 2.

Es besteht kein durchsetzbarer Anspruch auf eine Entschädigung.

4. Deklaration

Entschädigungen gemäss Punkt 2 sind als geringfügiger Lohn in der Steuererklärung aufzuführen.

Mit Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung nehmen alle Empfänger*innen einer Entschädigung Kenntnis von dieser Verpflichtung. Der BRC stellt den Begünstigten entsprechende Lohnausweise aus.



5. Auszahlung

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt jeweils Ende Dezember.

6. Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde von der Kommission am 21. Februar 2023 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt.

Es ersetzt das Reglement „Freiwillige Entschädigung“ vom 1. März 2016.

23.05.2023